

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 31/11 BH

L 6 AL 98/10 ZVW (Hessisches LSG)
S 5 AL 92/05 ZVW (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte,

beigeladen:

Landkreis Marburg Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, - Kreis Job Center -,
Uferstraße 20, 35037 Marburg.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch die Vizepräsidentin
Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Juli 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 1. Ob eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, ist bei der Gewährung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Denn die erfolgreiche Beschwerde eröffnet dem Beschwerdeführer nur die Möglichkeit der Revision; erst die erfolgreiche Revision beseitigt belastende Entscheidungen der Vorinstanzen. Eine nur auf die Erfolgsaussicht der Beschwerde abstellende Betrachtungsweise wäre daher rein formeller Natur. PKH ist somit unabhängig von der Frage, ob Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG dargelegt oder bezeichnet werden könnten, auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) voraussichtlich unterliegen muss (*stRspr; ua BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3; BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2; Beschluss des Senats vom 2.4.2008 - B 11a AL 178/07 B - Juris RdNr 7*).
- 3 2. Gegenstand des Rechtsstreits sind die vom Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG geltend gemachten Ansprüche, also die bereits vor dem Sozialgericht (SG) gestellten Anträge (*Nr 1 bis 4, 6, 7, 7a, 7b, 8 bis 16*) sowie der erst im Berufungsverfahren gestellte Antrag (*Nr 17 in der zuletzt formulierten Fassung, vgl Seite 2 der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des LSG vom 13.7.2011 bzw Seite 15 des Urteils vom 13.7.2011*). Bei allen Anträgen ist von fehlender Erfolgsaussicht in dem unter 1. genannten Sinn auszugehen.
- 4 a) Unter Berücksichtigung des aus den Akten ersichtlichen Verhaltens des Klägers (fehlende Teilnahme an der Maßnahme vom 19.2. bis 12.3.2003) hat der Senat keine Zweifel, dass der mit dem Antrag 1 angegriffene Bescheid vom 27.10.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.12.2003, mit dem die Beklagte eine Leistungsbewilligung aufgehoben und Erstattung verlangt hat, rechtmäßig ist.
- 5 b) Dass der Kläger mit den Klageanträgen 2 bis 4 (der Antrag 5 ist im Termin vom 13.7.2011 vom Kläger für erledigt erklärt worden), 6 bis einschließlich 8 und 10 sowie 12 bis einschließlich 14, die auf verschiedene Feststellungen bzw Herstellung eines Zustandes bzw Anmeldung zu einer Eignungsuntersuchung bzw Auskunftserteilung bzw Beantwortung von Fragen gerichtet sind, Erfolg haben könnte, ist nach Prüfung des aus den Akten ersichtlichen Vorbringens des Klägers sowie der Ausführungen des SG und des LSG nicht zu erkennen.



- 6 c) Soweit das LSG den auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gerichteten Klageanträgen 9, 11, 15 und 16 den Erfolg versagt hat, lässt der Senat dahinstehen, ob der Begründung des LSG, die Beklagte sei für die Gewährung der Leistungen unzuständig geworden und eine Prüfung sei im Hinblick auf das Parallelverfahren L 6 AS 8/08 wegen "doppelter Rechtshängigkeit" ausgeschlossen, zu folgen ist. Selbst wenn von einer sachlichen Zuständigkeit der Beklagten als erstangegangener Leistungsträger in Anwendung des § 14 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) auszugehen wäre, ist bei den vorgenannten Anträgen jedenfalls die Erfolgsaussicht in der Sache selbst zu verneinen.
- 7 Mit den Anträgen 9 und 15 wendet sich der Kläger gegen die Ablehnung der Bewilligung von Leistungen betreffend die Ausbildung zum Diplom-Betriebswirt (FH) im Berufsförderungswerk H. und insoweit gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 22.3.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.5.2006. In diesem Bescheid stellt die Beklagte maßgebend darauf ab, dass der Kläger seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Hiervon ist nach Aktenlage auch auszugehen, sodass der Bescheid bereits insofern rechtmäßig ist. Darüber hinaus ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers nicht zu erkennen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung gerade für die gewünschte Ausbildung im Berufsförderungswerk H. vorliegen könnten (*vgl § 97 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III> bzw §§ 98 Abs 1 Nr 1, 100 Nr 4 SGB III iVm §§ 77 ff SGB III*). Der Kläger kann deshalb auch mit dem auf "Anmeldung" im Berufsförderungswerk H. für eine Ausbildung zum Betriebswirt (FH) "ab dem WS 2006/2007" gerichteten Antrag 16 - selbst wenn man ihn als Fortsetzungsfeststellungsklage interpretieren würde - nicht durchdringen. Ebenso erfolglos bleiben muss der gegen den Bescheid vom 9.1.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.7.2004 gerichtete Antrag 11, und zwar ua deshalb, weil die Beklagte in diesem Bescheid ebenfalls zu Recht auf die mangelnde Mitwirkung des Klägers hingewiesen hat (*vgl die Ausführungen des SG im Urteil vom 14.8.2006*).
- 8 d) Soweit der Kläger zuletzt im Wege der Klageerweiterung zusätzlich (als Antrag Nr 17) beantragt hat, "die Beklagte zu verpflichten, sämtliche Bescheide nicht zuständiger Sozialleistungsträger, die in der Vergangenheit über Anträge und Ansprüche auf Teilhabe am Arbeitsleben ergangen sind ... aufzuheben", geht der Senat mit dem LSG davon aus, dass der Antrag nicht hinreichend bestimmt und insbesondere nicht sachdienlich iS des § 99 Abs 1 SGG ist. Nicht ersichtlich ist ohnehin, wie und auf welcher rechtlichen Grundlage die Beklagte verpflichtet werden könnte, Entscheidungen anderer Träger aufzuheben.
- 9 3. Am Fehlen einer Aussicht auf Erfolg ändert sich nichts, wenn - wie der Kläger in seinen Schreiben vom 19.9.2011, 18.10.2011 und 16.12.2011 geltend macht - dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein sollten oder die Verfahrensdauer insgesamt nicht angemessen iS der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gewesen sein sollte (*vgl zur Rechtslage ab 3.12.2011: § 202 Satz 2 SGG iVm §§ 198 ff Gerichtsverfassungsgesetz*).



gesetz). Auch wenn eine vom Kläger gewünschte weitere Sachaufklärung stattgefunden hätte oder die Beiladung eines anderen Trägers vorgenommen worden wäre, ist nicht zu erkennen, inwiefern entgegen den Ausführungen des Senats unter 2. für die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bestehen könnte. Soweit sich der Kläger auf Ansprüche gegen den beigeladenen Grundsicherungsträger bezieht, ist zu beachten, dass diese Ansprüche Gegenstand des Parallelverfahrens L 6 AS 8/08 gewesen sind (*derzeit beim 4. Senat des BSG anhängig - B 4 AS 52/11 B*). Eine Rüge überlanger Verfahrensdauer wäre im Beschwerdeverfahren bei dem vorliegenden Streitgegenstand ebenfalls ohne Aussicht auf Erfolg, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern das angefochtene Urteil auf einem solchen Mangel beruhen kann (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18; Beschluss des Senats vom 29.5.2008, B 11a AL 111/07 B*). Die vom Kläger erhobene Verzögerungsrüge ist kein Rechtsbehelf, über den der Senat zu entscheiden hat. Vielmehr hat die Verzögerungsrüge nur mahnungsähnlichen Charakter und Bedeutung im Rahmen einer Entschädigungsklage, über die dann ggf das Entschädigungsgericht zu entscheiden hat (*vgl § 198 Abs 3 Gerichtsverfassungsgesetz*).

10

4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Bevollmächtigten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)